Begründung

Allgemeiner Teil

Mit dieser Verordnung wird die Oesterreichische Nationalbank ermächtigt, die Daten der Großkreditevidenz Abfrageberechtigten (Kreditinstitute, Finanzinstitute etc.) anderer Mitgliedstaaten über deren Großkreditregisterführende Einrichtung zur Verfügung zu stellen. Die Verordnung sieht einen Austausch nur mit jenen Einrichtungen und hinsichtlich jener Daten vor, in Bezug auf welche Reziprozität des Datentransfers gewährleistet ist. Grundlage für die Feststellung der Reziprozität ist das zwischen den Einrichtungen gemäß § 1 dieser Verordnung und der Oesterreichischen Nationalbank am 20.Februar 2003 geschlossene Memorandum of Understanding (MoU) über den Austausch von Großkreditregisterdaten, auf welches auch in den Erläuterungen zu § 75 Abs. 5a BWG verwiesen wird. Geprüft wurde jedoch auch auf die konkrete Umsetzung des MoU sowie die rechtlichen Rahmenbedingungen in den Ländern der unterzeichnenden Institutionen.

Besonderer Teil

§ 1: Bei diesen Institutionen handelt es sich um die Unterzeichner des MoU. Die rechtlichen Rahmenbedingungen ihrer Sitzstaaten lassen den Datenaustausch im Umfang der Verordnung zu.

§ 2: Zu übermitteln sind GKE-Daten betreffend „cash credits" (Forderungen aus Kreditgeschäft, Diskontgeschäft, titrierte Forderungen) und „comittment credits" (Haftungserklärungen gegenüber Dritten) jener Kreditnehmer, die den Sitz im gleichen Staat wie das Empfangsregister haben. So sind etwa an die Banca d'Italia, im Rahmen des regelmäßigen Datenaustausches, ausschließlich Großkreditnehmer mit Sitzland Italien zu melden. Gemäß Umsetzungspapier zum MoU sollen derzeit keine Daten von „Privatpersonen" ausgetauscht werden. Vom Datenaustausch ausgenommen sind somit natürliche Personen hinsichtlich jener Kreditverträge, die nicht im Rahmen einer unternehmerischen Tätigkeit im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes abgeschlossen wurden. Die Meldegrenze ist laut MoU mit € 25 000 festgesetzt. Hierbei wird auf die tatsächliche Ausnützung abgestellt. Wird dieser Wert übersteigen, so sind diese Kredite – bei Vorliegen auch aller anderen erforderlichen Kriterien - kreditnehmerbezogen zu melden. Die Zugehörigkeit zu einer Gruppe verbundener Kunden ist nicht zu melden. Auch sonstige Daten zu Gruppen verbundener Kunden sind nicht zu übermitteln, da diesbezüglich keine Reziprozität besteht. Nicht ausgenützte Kreditrahmen oder Promessen sind nicht Gegenstand des Datentransfers.
Soweit Kreditnehmer soldiarisch haften, ist das Obligo jedem der Haftenden zu 100 % zuzurechnen.

§ 3: Auf Anfrage sind jeder der Einrichtungen des § 1 für deren Abfrageberechtigte die in § 3 Abs. 1 genannten Daten österreichischer Kreditnehmer bekanntzugeben, soweit die Meldeschwelle von 25 000 Euro (wiederum: Ausnützung) überschritten wird und es sich – analog zu § 2 - um keine Kredite von „Privatpersonen" handelt. Dabei sind auch die aufgrund des vierteljährlichen Austausches eingegangenen Daten der anderen Großkreditregister zu berücksichtigen und weiterzugeben. Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung und entsprechend dem MoU sind Anfragen betreffend Kreditnehmer mit Sitz in einem der Sitzstaaten der unterzeichnenden Einrichtungen an letztere weiterzuleiten. Diese verfügen aufgrund des vierteljährlichen Austausches um das umfassendste Bild des Kreditnehmers. Nicht ausgenützte Kreditrahmen oder Promessen sind – analog zu § 2 - nicht Gegenstand des Datentransfers.